

Nachdem Valentin Schneider bei einer Auseinandersetzung mit Hieronimus Willi in den Rhein gesprungen und ertrunken ist, schlägt der Oberamtmann Bürkle aus Wasserburg eine Form der „leichteren“ Folter vor, damit Hieronimus Willi seine Tat gesteht. Abschr. Wasserburg, 1778 April 11, AT-HAL, H 2629, unfol.

[1] Aus denen constitutis des inhaftirten Hieronimus Willi ist deutlich zu ersehen, das der inquisit nicht redlich herausgehe, sondern die wahrheit hinterhalte, wie es mit dem schweizer mann Valentin Schneider auff seinem weg nacher Schaan¹ ergangen, das er unterwegs mit ihm in einen wortstreit gerathen, in welchem sich Valentin Schneider erklärt haben solle, das er sein engagements ins soldatenleben zu halten nicht schuldig seye, und weil er kein handgelt empfangen habe, welches aber sein geleitsmann widersprochen, nemblich der Hieronimus Willi. Und da dieser sich gegen der seyten des Reiches² geflüchtet und zwar mit ruklassung seines über die achseln getragenen schoppens, so habe ihm der Hieronimus Willi mit dem blossen hirschfänger nachgesetzt und dem Valentin Schneider in solche forcht gebracht, das er in den Reihn³ gesprungen, also zwar, das er bis mitten in den Reihn sich durchgearbeitet, im hohen reihnwasser aber so unterligen müssen, das er entlich nichts als einen armen von [2] sich habe sehen lassen, welches der Willi so gleichgültig habe angesehen und gelten lassen, das er ihm nur zugerueffen: „Gehe nur hin Schweizer, du wirst mir wohl noch unter die händ kommen.“ Anstatt nun den untergang dieses mans ruckbar zu machen, damit man den leichnamb noch hätte auffündig machen können und wie es schon öfters mit ertrunkenen menschen geschehen, ihm mit den nöthigen mittlen zu begegnen und ihm wieder zum leben zu bringen, schwige er still, machte das mit ihm passirte nicht ruckbar, sondern verhielte solches mit allem eyffer, ja, er wolte nicht einmahl glauben machen, das der tabac-säkel des ertrunkenen sein wahres eygenthumb gewesen, sondern gabe selben für seyn eygenthumb auss, da er doch das tabac-rauchen schon lange wegen den augen auffgegeben hatte, da doch die ehewürthin des ertrunkenen den tabacsekel für denjenigen eydlichen ausgegeben, den ihr mann bey sich gehabt hatte, welches dann angezeigt, das der [3] inquisit sich so viel es bemächtigen wolle, als er nur kunte, wo er dann den Valentin Schneider lang nicht kennen wolte.

Der inquisit hat auch gegen andere leuthe das, was er mit dem Valentin Schneider getriben, ganz anderst erzehlt, welches alles er nur für rotomantaden⁴ ausgeben will. Ja seyn ganze erzählung vom Valentin Schneider und von seiner inclination zum soldatenleben ist eytel, weil dieser von männiglich das lob hat, das er sein lebtag ins soldatenleben nicht gedacht habe.

Sollchem nach ist kein zweifel, das der inquisit zur tortur nicht tüchtig seye, als durch welche er bekennen mus, das er den ertrunkenen selbstens ins wasser geworffen und zum ertrinken beförderet habe, oder das er überhaupt ihne massacrirt habe und auf was für eine art, die man ihn selbstens mus sagen lassen, ohne ihm selbe zu suggeriren. Wan ich aber hir von der tortur rede, so verstehe ich nicht jene cruelle art, wordurch [4] der menschliche körper so auseinandergezogen wird, das schon vihle gemarterte zu krüpplin gemacht worden, und die darumb von ihro römisch kayserlichen mayestät gänzlich abrogirt⁵ worden und abrogirt bleiben wirdt, sondern von jener tortura militari, welche durch die spissruthen geschihet und widerhohlt werden darff, ohne das der auff eine solche art gebüsste mensch zur arbeit inhabil gemacht wird, bey welcher der process ganz kurz und diese ist facta publicatione sententiæ qua inquisito tortura dictatur, sezet mann des anderen tags durch den scharpfrichter auff den boden, nutato tergo wird dem scharpfrichter befohlen, das er die tortur anfangen solle, der aber schon abgericht seyn muss, wie er sich dabey zu verhalten habe. Er bindet nemblich die hände an die grosse zehen den inquisiten und spannet

¹ Schaan, Gem. (FL).

² Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

³ Rhein, Fluss.

⁴ Rodomontade: übertriebene Rede.

⁵ ausser Kraft gesetzt, abgeschafft.

den rücken so stark an, als es möglich ist. Darauf fangt er an langsam mit der spissruthen, derer in anzahl parat halten muss, auff den [5] angespannten rücken recht derbe zu schlagen, pausirt allzeit 1, 2, 3 und schlägt neuer dingen, so bis das er sagt, er wolle bekennen. So fragt der judex, wo ist der Valentin Schneider ins wasser gekommen. Sagt er dises nicht und macht leere ausflüchten, so wirdt mit der tortur bis auf 20 streich fortgefahren, und wann er noch nicht bekennt, so wirdt diese tortura militaris in den folgenden 2 tagen widerholt, und wan er sie 3 tåg gelitten, so wird er dafür gehalten, er habe sich von denen indiciis gereinigt, ihm sofohrt die pœna extra ordi dictirt, das er alle österreichische Erblanden⁶ und des allerhöchsten kayserlichen hofflagers relegirt, und wann er wider in sein patriam revertirt, mit der straff des urfeds-bruchs belegt werde.

So weit hat die obrigkeit fundatam intentionem weiter aber nicht sonderen wann er sich ab judiciis seiner sache genug gethan.

Wasserburg⁷, den 11. Aprili 1778.^a

[...]

licenziat Bürkle.

[6]

Sub littera C.

^a Darunter ist ein rotes Lacksiegel aufgedrückt.

⁶ Die habsburgischen Erblande setzten sich um 1720 aus Niederösterreich (heutiges Niederösterreich und Oberösterreich), Innerösterreich (heutige Steiermark und Kärnten, das historische Krain und die Grafschaft Görz), Oberösterreich (historisches Tirol und heutiges Vorarlberg), Vorderösterreich (ehemalige Vorlande, verbliebene Stammlande und neuervorbene Besitzungen in der heutigen Schweiz, Bayern und Baden), dem Königreich Böhmen zusammen mit Mähren und Schlesien und ab 1713 dem Königreich Ungarn zusammen. Vgl. Manfred SCHEUCH, Österreich – Provinz, Weltreich, Republik. Ein historischer Atlas, Wien 1994, Habsburgs Stammlande, Kriege mit den Eidgenossen, S. 44–51.

⁷ Wasserburg, Gem. bei Lindau, ehemalige Reichsstadt, Bayern (D).